



# FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 01/2024

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32  
89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



## WOZU EINE NEUE FAHRSCHÜLER- AUSBILDUNGSORDNUNG???

SEITE 3

### LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Fahrtrainern  
in der Ausbildung

Digitale Rolle  
rückwärts

Seite 8

Seite 6

## INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

### Seite 3

Wozu eine neue Fahrschüler-Ausbildungsverordnung?  
Schwarzer Peter für Fahrschulen?

### Seite 4

E-Mail-Service: Fahrschulen

### Seite 5

Wird auch bei E-Autos getrickst?  
Abgeschleppt: Wo ist mein Auto?

### Seite 6

Digitale Rolle Rückwärts  
Tücken beim Leasing

### Seite 7

Wird die Schufa gezähmt?  
Kollision mit Notararzt

### Seite 8

Fahrertrainings in der Ausbildung

### Seite 9

SRK-Seminarangebot

### Seite 10

Bußgeld wegen unnötiger Lärmverursachung  
Das ändert sich 2024: Mindestlohn, Grundfreibetrag, Minijob und mehr

### Seite 11

Firmenwagen auch für Geschäftsführer einer GmbH

### Seite 13

Teure Unfallschäden an E-Autos

### Seite 14

Fahrerlaubnis-Erwerb: Lohnt sich der Weg über Österreich?

### Seite 15

Interessantes zur Feinstaubemission  
Doppelte Haushaltsführung

### Seite 17

Versicherungen: Nur Schummelei oder Betrug?  
Angemessene Frist bei Abmahnung notwendig

### Seite 18

Rotlichtverstoß ist "grob-fahrlässiges Verhalten"  
Fahrer mit Handy in der Hand am Steuer. Immer ein Verstoß?

### Seite 19

Bewirtungskosten oder Aufmerksamkeiten?  
Haben Radfahrer immer Vorfahrt?

## SPRUCH DES MONATS

*"Suche nicht Andere  
sondern dich selbst  
zu übertreffen"*

Marcus Tullius Cicero

## IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite [fahrlehrerweiterbildung.de](http://fahrlehrerweiterbildung.de) Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber  
Seminare Robert Klein  
Inhaber Robert Klein  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
Telefon 08221-31905  
Telefax: 08221-31965  
E-Mail: [info@fahrlehrerweiterbildung.de](mailto:info@fahrlehrerweiterbildung.de)  
Internet: [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2  
MStV: Robert Klein (Geschäftsinhaber)  
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert  
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben  
nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers  
wider.

### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Oktober 2022



# WOZU EINE NEUE FAHRSCHÜLER-AUSBILDUNGSORDNUNG??

## SCHWARZER PETER FÜR FAHRSCHULEN?

Im vergangenen Jahr befassten sich Medien häufiger mit der steigenden Nichtbestehensquote von Fahrerlaubnisbewerbern und befragten Betroffene und Entscheidungsträger nach Gründen für diesen stetigen Anstieg. Auffallend dabei ist, dass in erster Linie das Fahrschulwesen diesbezüglich immer wieder ins Kreuzfeuer gerät.

Wieder einmal mehr wurde und wird versucht, Fahrschulen zu Unrecht den Schwarzen Peter für diese Misere zuzuschreiben. Es wird stetig darauf verwiesen, dass deshalb diverse gesetzliche Maßnahmen erforderlich waren und sind, die Abhilfe schaffen werden.

Was wurde und wird nicht schon alles an Reformen im Fahrschulbereich verändert oder geplant, so auch die bevorstehende Neufassung der Fahrschülerausbildungsordnung (FahrSchAusbo), die sich im Projekt OFSA II widerspiegelt. Und das alles mit der Begründung, dadurch unter anderem eine Qualitätssteigerung im Sinne von höherer Verkehrssicherheit bei Fahranfängern, weniger Unfalltoten, einer Senkung der Nichtbestehensquote usw. erreichen zu wollen. Bis zum heutigen Tag wird dabei offenbar tunlichst vermieden, ein entsprechendes Instrumentarium zu entwickeln, das präzise angibt, wann eine Qualitätssteigerung für welche Maßnahme vorliegt und welche Messinstrumente dafür zum Einsatz kommen. Stattdessen erfolgt lediglich auf der Basis einiger fragwürdiger Gutachten die gebetsmühlenartige Wiederholung diverser Behauptungen bezüglich positiver Effekte, die wiegesagt weder ursächlich quantifiziert noch evaluiert werden können.

Der Umstand, dass prozentual immer weniger Fahrerlaubnisbewerber die

Theorieprüfung sowie die praktische Prüfung bestehen, hat uns als *Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF)* - wie bereits in der Fahrlehrerpost 2/2023 näher erläutert - schon vor längerer Zeit alarmiert.

Diese Misere gründet nach unserer Auffassung in erster Linie auf folgenden Ursachen:

1. Im Bereich der praktischen Prüfung durch die Erhöhung der **Prüfzeitverlängerung**.
2. Durch die **Aufnahme von Videosequenzen** in den Theorie-Fragepool (Tendenz steigend), wodurch reale Verkehrssituationen nur unzureichend präsentiert werden können.
3. **Fehlende Zusatzinformationen** aus dem Umfeld und die flashartige Präsentation von kurzen Filmausschnitten überfordern viele Fahrerlaubnisbewerber, genau diejenigen Informationen herauszufiltern, die sie zur „erwarteten“(!) Antwort befähigen sollen.
4. Eine intensive Analyse diverser Fragen legt deren **mangelhafte Qualität** offen. Etliche davon sind schwer verständlich und irreführend, nicht nachvollziehbare Antworten werden als „richtige“ Lösungen eingefordert.
5. Die Mitteilung der **Nummer der amtlichen Prüfungsfrage(n)** nach nichtbestandener theoretischer Fahrerlaubnisprüfung würde dem Fahrerlaubnisbewerber endlich die Möglichkeit geben, sich gezielt auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Mündliche Erläuterungen des Prüfers unmittelbar nach der Prüfung werden in den allermeisten Fällen durch das hohe Stresslevel nicht im Gedächtnis behalten.
6. Auch die **Platzierung der Fragestellung** kann sich negativ auf

Prüfungsergebnisse auswirken. So erfolgt bei Videosequenzen die Fragestellung erst im Anschluss an die gezeigten Szenen, der Kandidat hat nach Aufruf der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten dann keinen Zugriff mehr auf die computeranimierte Sequenz.

7. Unsere Gesellschaft ist mehr und mehr geprägt durch eine zunehmende Kluft in den Bildungsverläufen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das bedeutet, dass in den letzten Jahren ein **sinkender Bildungsgrad** zu verzeichnen ist, wobei gerade die Anzahl von Fahrerlaubnisbewerbern aus bildungsferneren Schichten und aus zugewanderten Familien mit fehlenden oder nur geringen Deutschkenntnissen, also mit Migrationshintergrund, überdimensional gestiegen ist.

Daher richtet der *Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF)* einen dringenden Appell an das Bundesverkehrsministerium und an die in den Bundesländern zuständigen Ministerien, endlich tätig zu werden und oben aufgeführte Probleme, die zur steigenden Nichtbestehensquote beitragen, zeitnah zu beseitigen.

Denn selbst durch eine tiefgreifende Reform der Fahrschülerausbildung lässt sich die Bestehensquote kaum signifikant verbessern. Dies belegt die wohl umfassendste aber auch aussagekräftigste Studie, die sogenannte „DeKalb-Studie“ aus den USA.

Die Studie belegt, dass Erfolgsquoten nicht beliebig steigerbar und auch irgendwann nicht mehr mit vertretbarem Aufwand zu erreichen sind. Schon heute kostet der Erwerb der Fahrerlaubnis mehrere tausend Euro.

Wann endlich beherzigen Bund, Länder und Europäische Union die bereits von dem Staatstheoretiker Montesquieu erhobene Forderung: „Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu erlassen.“

Nachdem Bundesregierung und Landesregierungen immer wieder auf die hohe Bedeutung eines Bürokratieabbaus hinweisen und sich dieses Ziel auch stetig auf ihre Fahnen schreiben, ist es umso weniger nachvollziehbar,

dass eine bestehende Verordnung, die sich in der Praxis nach wie vor nachweislich bestens bewährt, zukünftig durch eine im Projekt OFSA II zusammengetragene Neufassung ersetzt werden soll. Auf die Begründung dieser umstrittenen Maßnahme darf man schon einmal gespannt sein. Allein die stark rückläufige Zahl der Unfalltoten im Alter von 18-24 Jahren, die nach einer Statistik des Fachverlag der Deutschen Verkehrswacht 1991 noch bei 2749 lag, ging bis zum Jahr 2020 auf 326 zurück. Das heißt, bezogen

auf 1991 reduzierte sich die Zahl der jugendlichen Unfalltoten bis 2020 um **88 Prozent**, Tendenz weiter sinkend. **Wozu** dann noch die in OFSA II angedachte Änderung der Fahrerschülerausbildungsordnung??

**Wir sind überzeugt, dass sich bei Bedarf auch die Fahrlehrerschaft, ähnlich wie Landwirte, Spediteure und Handwerker, beispielsweise durch entsprechende Verkehrsaktionen in Berlin Gehör verschaffen kann und wird.**

# E-MAIL-SERVICE: FAHRSCHULEN

## THEMEN: GESAMTPREISE, IRREFÜHRUNGSGEBOT, "AB-ZUSATZ"

### **Werbung mit Gesamtpreisen der Führerscheinausbildung – Unzulässigkeit erneut gerichtlich festgestellt.**

Die Wettbewerbszentrale hat erneut die Werbung einer Fahrschule mit dem Gesamtpreis der Führerscheinausbildung beanstandet. In einem Post auf Facebook bewarb die betreffende Fahrschule ihren „Schnellkurs“ mit den Hinweisen: „Den Schnellkurs, welchen Du in 8 bis 14 Tagen absolvieren kannst, gibt es jetzt für Dich ab 2.499 Euro“. Weitere Informationen oder die Nennung weiterer Preisbestandteile der Führerscheinausbildung erfolgten in der Werbung auf Facebook nicht.

### **Verstoß gegen Fahrlehrergesetz und Irreführungsverbot**

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Werbung daher als wettbewerbswidrig. Sie hat die Ansicht vertreten, dass die Bewerbung eines Komplettpreises mit der blickfangmäßigen Herausstellung eines Gesamtpreises für die Fahrschulausbildung gegen § 32 Abs. 2 FahrIG sowie gegen das Irreführungsverbot aus § 5 UWG verstieß.

Der Erwerb eines Führerscheins ist nach Ansicht der Zentrale von den individuellen Fähigkeiten des Auszu-

bildenden abhängig und kann daher zuverlässig im Voraus nicht beurteilt werden. Die Werbung war nach Auffassung der Zentrale auch irreführend, weil der Eindruck entstand, es könne in irgendeiner Form sichergestellt werden, dass der Fahrschüler zu dem herausgestellten Preis tatsächlich die Fahrerlaubnis erwerben kann.

### **„Ab-Zusatz“ und Verlinkung auf Internetseite nicht ausreichend**

Dieser Auffassung ist das Landgericht Hannover gefolgt. Im Wege eines Hinweisbeschlusses hat das Gericht klargestellt, dass bei der Werbung mit Preisen der Führerscheinausbildung die Preisbestandteile nach § 32 Abs. 2 FahrIG anzugeben sind (Landgericht Hannover, Beschluss vom 6. November 2023, Az. 18 O 137/23).

Ziel dieser Vorschrift sei der Schutz des Fahrschülers vor irreführender Werbung. Er solle in die Lage versetzt werden, die Ausbildungskosten zu überschlagen und zu vergleichen, damit er nicht durch günstig erscheinende Werbeangebote über die Gesamtkosten im Unklaren gelassen werde.

Die Vorgaben in § 32 FahrIG begründeten ein Verbot für Werbung, die

diesen Angaben nicht gerecht werde, wie insbesondere die Werbung mit Gesamtpreisen. Die Werbung mit einem Gesamtpreis für die komplette Führerscheinausbildung sei auch dann unzulässig, wenn der Fahrschulbetreiber vor dem Gesamtpreis das Wort "ab" einfüge.

Das Gericht machte zudem deutlich, dass im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Werbung mit Gesamtpreisen auch nicht noch einmal danach differenziert werde, ob sich die in der Werbung fehlenden weiteren Preisbestandteile der Führerscheinausbildung außerhalb der Werbung und über einen Verweis (z. B. Link auf eine Internetseite) auffinden lassen oder nicht.

Die beklagte Fahrschule hat daraufhin die Ansprüche der Wettbewerbszentrale vollumfänglich anerkannt, so dass das Gericht ein Anerkenntnisurteil mit dem durch die Zentrale beantragten Tenor erlassen hat (Landgericht Hannover, Urteil vom 23. November 2023, Az. 18 O 137/23, nicht rechtskräftig).

Wettbewerbszentrale,  
Büro Bad Homburg  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Dr. Fabio Schulze  
[www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de)



## WIRD AUCH BEI E-AUTOS GETRICKST?

Die Zeitschrift Wirtschaftswoche (WiWo) hat sich in ihrer Ausgabe vom 06. Oktober 2023 u.a. mit Angaben zu Batterien von Elektrofahrzeugen auseinandergesetzt. Anlass dafür war offensichtlich eine Untersuchung des ADAC, die zum Beispiel Werte von Herstellern zur Reichweite der Fahrzeuge ins Visier nahm und diverse Unstimmigkeiten diagnostizierte.

Wenn dem so ist, könnten Verbraucher nach Einschätzung von Juristen ähnlich wie beim Dieselskandal vermutlich Schadensansprüche bzw. Ge-

währleistungs- oder Garantieansprüche geltend machen.

Die WiWo berichtet, dass das ADAC-Technik-Zentrum im Langzeit-test des VW ID.3 bei Messungen der Batteriekapazität offensichtlich mehr als 10 Prozent Abweichung von der Herstellerangabe festgestellt hat. Zudem wird vermutet, dass auch der Stromverbrauch über den Herstellerangaben liegen dürfte und so ebenfalls als Ursache für geringere Reichweiten mit verantwortlich sein könnte. Im Labor gemessene Werte

liegen bis zu 25 Prozent unter den real gemessenen Werten.

Sehr bedeutsam für Besitzer und zukünftige Interessenten von Elektrofahrzeugen wäre natürlich, dass auch entsprechende Angaben zu weiteren Fahrzeugtypen offengelegt werden. Laut Bericht wirbt Porsche als bisher einziges bekanntes Unternehmen in der Automobilbranche mit sehr moderaten Werten.

Quelle: WiWo  
www.wiwo.de

## ABGESCHLEPPT: WO IST MEIN AUTO?

### IN DER REGEL KANN DIE POLIZEI WEITERHELFFEN

So manch einer, der sein Auto geparkt hat und zurückkehrt, stellt mit Entsetzen fest, dass sein Fahrzeug weg ist. Gestohlen oder abgeschleppt, das ist die Frage.

Wurde das Kfz im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt, kann einem bei Klärung dieses Problems in aller Regel die örtliche Polizei weiterhelfen.

Wurde das Fahrzeug auf eine öffentliche Fläche in unmittelbarer Nähe abgestellt, wird es entweder auf eine verfügbare öffentliche Fläche abgeschleppt oder zu einer zentralen amtlichen Verwahrstelle gebracht. Im ersten Fall wird man per Rechnung zur Kasse gebeten. Muss es aus einer amtlichen Verwahrstelle ausgelöst werden, sind die Abschleppkosten plus Verwahrgebühren vor Ort zu entrichten. In diesem Fall muss auch der Fahrzeugschein/Fahrzeugbrief und ein Ausweisdokument bzw.

eine Vollmacht vorgelegt werden. Die Kosten dafür unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland, liegen aber in der Regel bei einem dreistelligen Betrag.

Was die Verwahrgebühren angeht, hat der Bundesgerichtshof letztes Jahr entschieden, dass zu den erstattungsfähigen Kosten für die Entfernung eines unbefugt auf einem Privatgrundstück abgestellten Fahrzeugs grundsätzlich auch diejenigen Kosten zählen, die im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fahrzeugs im Anschluss an den Abschleppvorgang entstehen.

Grundsätzlich muss beim Abschleppen von Fahrzeugen die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden, was nicht selten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führt.

Von Schwerbehindertenparkplätzen und aus Feuerwehreinfaarten darf

beispielsweise sofort abgeschleppt werden, parken im Parkverbot wird in aller Regel nur mit einem Bußgeldbescheid geahndet.

Die Entfernung widerrechtlich geparkter Fahrzeuge von Privatgrund, etwa von Supermarktparkplätzen, kann ordentlich ins Geld gehen. In diesen Fällen ist es unbedingt ratsam, sich zum Beispiel vor Zahlung der Kosten einen Nachweis zeigen zu lassen, aus dem hervorgeht, dass die Überwachungsfirma das Fahrzeug entfernen durfte. In jedem Fall sollte aber nur gegen Rechnung und Quittierung der Zahlung unter „Vorbehalt“ gezahlt werden. Dies erleichtert eventuelle spätere gerichtliche Auseinandersetzungen, die sich je nach Sachlage durchaus lohnen kann.

Quellen: AG München, Az. 122 C 31597/15; BGH, Az. V ZR 144/08; OVG Hamburg, Az. 3 Bf 25/02; BGH, Az. V ZR 192/22

# DIGITALE ROLLE RÜCKWÄRTS

## LEISTUNGSABFALL, WENN THEORIEUNTERRICHT NICHT IN FAHRSCHULE?

Anfang Dezember 2023 berichtete eine Vielzahl deutscher Medien, dass die neu gewählte Regierung in Neuseeland an allen Schulen Handys verbieten will. Dazu schreibt die National Party in Neuseeland: „Um den Leistungsrückgang umzukehren, müssen sich die Schüler während ihrer kostbaren Unterrichtszeit auf ihre Aufgaben konzentrieren.“ Der Leistungsabfall in den vergangenen 30 Jahren gefährde nicht nur den künftigen Lebensunterhalt der Kinder, sondern auch den Wohlstand Neuseelands.

Mit dem Verbot geht die Hoffnung einher, dass diese Maßnahme die Steigerung der Konzentration unterstützt und so die Lese- und Schreib-

fähigkeiten der Schüler verbessert werden. Immerhin zählten Neuseeländische Schulen bei der Lesekompetenz zu den weltweit Besten. Doch diese Kernkompetenzen sind in den letzten drei Jahrzehnten so stark zurückgegangen, dass einige neuseeländische Wissenschaftler eine Schulkrise befürchten. Der neu gewählte Premierminister sieht in dem geforderten Verbot die Möglichkeit, „dass Schüler wieder lernen und Lehrer wieder unterrichten“.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass Frankreich bereits seit 2018 ein Handy-Verbot an Schulen erteilt hat. Die Niederlande und Großbritannien wollen im kommen-

den Jahr nachziehen. Der Deutsche Lehrerverband hatte sich aber erst im Oktober 2023 klar gegen ein absolutes Verbot ausgesprochen und plädiert dafür, mobile Geräte sinnvoll im Unterricht einzusetzen.

Was das mit „Fahrschulen“ zu tun hat, konnten Sie in der Ausgabe 4/23 der Fahrlehrerpost lesen. Für den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) ist es nicht einsichtig, dass sich Deutschland ganz offensichtlich gegen wissenschaftliche Befunde aus der Bildungspolitik stellt. Bleibt nur zu hoffen, dass das Verkehrsministerium diesem weltweiten Trend folgt und den Theorieunterricht auch zukünftig in Präsenzform vorschreibt.

# TÜCKEN BEIM LEASING

## WIRD DER LEASINGNEHMER REGELRECHT ABGEZOCKT?

Autoleasing erfreut sich nicht nur in der Geschäftswelt, sondern auch bei Privatpersonen steigender Beliebtheit. So kann man immer ein brandneues Auto fahren, es entfallen hohe Anschaffungskosten, es ist auch weniger Kapital aufzubringen bzw. dafür bereitzustellen, der monatliche Preis für das Fahrzeug ist fest kalkulierbar usw. Auch die monatlichen Raten sind nicht so hoch wie bei einem kreditfinanzierten Fahrzeug. Sie sind zwar zunächst einmal grundsätzlich von der Höhe des Darlehensbetrags und des Zinssatzes abhängig, können aber durch eine längere Leasinglaufzeit, eine geringere jährliche Laufleistung und eine höhere oder niedrigere Anzahlung entsprechend gestaltet werden. Und Unternehmer dürfen die monatlichen Leasingraten zudem steuerlich geltend machen.

Geschäftspartner des Leasingnehmers ist primär die Leasinggesellschaft, das Autohaus fungiert ledig-

lich als Vermittler und Abwickler. Daher lohnt es sich durchaus, auch online-Angebote einzuholen.

Fahrzeugleasing klingt zunächst einmal sehr verlockend. Allerdings besteht die Gefahr, dass der Leasingnehmer regelrecht abgezockt wird. Das böse Erwachen kommt dann zum Beispiel am Ende der Leasingzeit bei Rückgabe des Fahrzeugs. Auf Basis eines Gutachtens werden plötzlich zahlreiche angebliche Mängel aufgelistet, so etwa Kratzer, Dellen, diverse Lackschäden usw., die als übermäßige Abnutzungsspuren gesehen werden. Daraus leitet sich dann eine Wertminderung von teilweise mehreren tausend Euro ab. Da es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt, könnte man vermuten, dass Leasingunternehmen aber auch Autovermieter ein neues lohnenswertes „Geschäftsmodell“ entwickelt haben. Was die Objektivität dieser Gutach-

ten betrifft, ist es durchaus denkbar, dass Gutachter und Leasingunternehmen unter einer Decke stecken und im Verborgenen zu Lasten des Leasingnehmers kooperieren.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass ein Leasingfahrzeug bei Rückgabe nicht im Neuzustand sein muss. So sieht es auch die Rechtsprechung. Wie allerdings der Begriff „übermäßige Abnutzungsspuren“ zu definieren ist, wird juristisch nicht generell definiert. Den Beweis dafür muss zwar der Leasinggeber erbringen, aber eine drohende Gerichtsverhandlung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Deshalb lohnt es sich, vor Abschluss eines Leasingvertrags genau zu prüfen, ob Autohaus und Leasinggeber auch entsprechend vertrauenswürdig erscheinen, und inwieweit andere Personen mit ihnen bereits einschlägige Erfahrungen gemacht haben.



# WIRD DIE SCHUFA GEZÄHMT?

## KOLLISION MIT DER DATENSCHUTZGRUNDVERODNUNG

Unternehmen, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Kunden ein Kreditrisiko eingehen, haben sich in einem Verein zusammengeschlossen, der sich „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“ (Schufa) nennt. Diesem Unternehmen gehören Aktionäre und Vertragspartner an, und erhalten von der Schufa Informationen über die Kreditwürdigkeit deren Kunden, mit dem Ziel, sie im Vorfeld möglichst vor dem Risiko eines Zahlungsausfalls und damit vor Verlusten zu schützen.

Dazu sammelt die Schufa Daten von den Unternehmen, aber auch aus öffentlichen Verzeichnissen wie etwa dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Bundesländer, aus der Eröffnung von Konkursverfahren usw. Mit diesen Daten erstellt sie dann einen sogenannten Branchen-Score. Dieser gibt an, wie hoch das jeweilige Risiko eines Zahlungsausfalls von

Kunden oder Verbrauchern in einer bestimmten Branche (z.B. bei einem Bankkredit) ist. Der sogenannte Baissscore wird durch statistische Verfahren ermittelt und gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der eine Person ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Er wird alle drei Monate aktualisiert und kann von jedem bei der Schufa abgefragt werden. Werte ab 95 Prozent werden als positiv gesehen.

Gesammelte Daten werden dann nach bestimmten Fristen wieder gelöscht. So speicherte die Schufa beispielsweise Daten von Verbraucherinsolvenzen bisher 36 Monate, also wesentlich länger als die Gerichte.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das Geschäftsgebaren der Schufa aufgrund mehrerer Klagen von Bürgern näher beleuchtet und der Verwendung der Scores enge Grenzen

gesetzt. Das Gericht stellte fest, dass die Art und Weise des bisherigen Datensammelns und der bundesweiten Bewertung von Kunden gegen das europäische Datenschutzrecht verstößt. So darf das Scoring nicht ausschlaggebend dafür sein, ob ein Kunde beispielsweise einen Kredit bekommt.

Die Schufa trat nach diesem Urteil die Flucht nach vorn an, reduzierte die Speicherfrist der Verbraucherinsolvenzdaten zum Beispiel auf sechs Monate und feierte das Urteil als nun bestehende Rechtssicherheit für Datenspeicherung.

Bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang dieses Urteil eine höhere Transparenz für die Einstufung der Bonität von Personen und der Einhaltung von Datenschutzrichtlinien nach sich zieht.

Quelle: [www.zdf.de](http://www.zdf.de)

# KOLLISION MIT NOTARZT

## URTEIL IN DIESEM FALL: JEWEILS 50 PROZENT HAFTUNG

Ein Notarzteinsatzfahrzeug überquerte bei Rot eine Kreuzung. Weil ein PKW, dessen Ampel kurz davor auf grün geschaltet hatte, nicht losfuhr, wechselte das hinter ihm stehende Fahrzeug auf die freie linke Spur, fuhr in den Kreuzungsbereich ein und kollidierte dabei mit dem Notarztwagen, der mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn unterwegs war. Beide Fahrzeuge wurden dabei beschädigt.

Das Landgericht LG) Limburg a. d. Lahn verurteilte nach Beweisaufnahme beide Unfallbeteiligten jeweils zu 50 Prozent Schadenshaftung. Dagegen klagte die geschädigte Pkw-Fahrerin am Oberlandesgericht (OLG) Frank-

furt a. Main und forderte, 75 Prozent ihres Schadens ersetzt zu bekommen.

Das OLG bestätigte jedoch das Urteil des Landgerichts in zweifacher Hinsicht. Es verwies darauf, dass zwar ein Fahrzeug des Rettungsdienstes bei einer Einsatzfahrt grundsätzlich von den Vorschriften der StVO befreit sei, dass aber dennoch die Verkehrssicherheit oberste Priorität besitze. Solange bei einer querenden Straße mit mehreren Fahrspuren eine Fahrspur frei sei und nicht durch wartende Fahrzeuge blockiert werde, dürfe der Fahrer des Einsatzfahrzeugs trotz Blaulicht und Martinshorn nicht darauf vertrauen, dass er die Kreuzung gefahrlos überqueren könne. Er darf

bei Rot nur in eine Kreuzung einfahren, wenn er sich überzeugt hat, dass er von den anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen wurde.

Aber auch die Klägerin habe einen eklatanten Verkehrsverstoß begangen, so das Gericht. Ein umsichtiger Fahrer wäre zumindest von einer unklaren Verkehrssituation ausgegangen und hätte seine Fahrweise darauf abgestimmt. Deshalb sei die Verteilung der Haftungsquote mit jeweils 50 Prozent rechtens. Revision wurde nicht zugelassen.

Quellen: Landgericht Limburg a. d. Lahn, Az.1 O 153/20; OLG Frankfurt a. M., Az. 17 U 121/23

# FAHRSIMULATOREN IN DER AUSBILDUNG

## IDF-UMFRAGE: 75% GEGEN DEN EINSATZ

Aktuell spielen Fahrsimulatoren bei der zivilen Fahrausbildung lediglich eine sehr untergeordnete Rolle.

Dies bestätigt auch eine seit 2021 und aktuell noch laufende Umfrage des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) unter der Fahrlehrerschaft. Hier sprachen sich bisher 75 Prozent klar gegen den Einsatz von Fahrsimulatoren aus.

Wichtig erscheint uns der Hinweis, dass in dieser Befragung die Meinung aller Fahrlehrkräfte berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob sie bereits mit einem Simulator ausgebildet haben oder aktuell ausbilden oder nicht. Statistisch gesehen handelt es sich bei unseren Befrag-

ten somit um eine wachsende Zufallsstichprobe.

Im Bereich der Pilotenausbildung hat sich diese Technik zwar seit vielen Jahren bestens bewährt, allerdings sind die dort zum Einsatz kommenden Geräte in keiner Weise mit denen des Fahrschulbereichs vergleichbar, weder technisch noch im Anschaffungspreis!

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) warnt auch dringend vor einer Wettbewerbsverzerrung durch die Administration, die unweigerlich eintreten würde, wenn entsprechende gesetzliche Regelungen erlassen werden. Nicht jede Fahrschule könnte die Anschaffung

eines oder mehrerer Geräte finanziell stemmen.

Daher muss auch zukünftig die Anrechnung von Übungsstunden, die mit einem Fahrsimulator absolviert werden, auf die vorgeschriebene Ausbildung unterbleiben. Allerdings sollte der Einsatz dieser Geräte im Rahmen der Fahrerlaubnisausbildung auch weiterhin als ergänzende Übungsmaßnahme möglich sein.

In jedem Fall sollten jedoch Fahrschulinhaber im Vorfeld unbedingt die Wirtschaftlichkeit dieser Anschaffung prüfen und einschlägige Gerichtsurteile zur Bewerbung ihres Einsatzes beachten (siehe Beitrag Fahrlehrerpost 4/21, S. 6).

### ANZEIGE

**DOMUS JURIS**  
RECHTSANWÄLTE JASER & KOLL.



## DIETRICH JASER

Spezialist für Fahrlehrerrecht • Fachanwalt für Arbeitsrecht • Strafverteidiger  
**Tätigkeitsschwerpunkte: Fahrlehrerrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht • Deutschlands Spezialkanzlei für Fahrlehrerrecht**

**Ärger mit Behörden? Probleme mit Fahrlehrerlaubnis?  
Schleppende Bearbeitung? Androhung Widerruf? MPU?  
... wir helfen, professionell und schnell!**

**Telefon: 08221 - 24680**

Kanzlei Günzburg | Frauengäßchen 1 • 89312 Günzburg • Fax: 08221-24682 • [www.fahrlehrerrecht.com](http://www.fahrlehrerrecht.com)





## SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	01.02. – 03.02.24	230
		Regensburg	07.03. – 09.03.24	230
		Buchen (Odenwald)	14.03. – 16.03.24	230
		Günzburg	18.04. – 20.04.24	230
		Günzburg	26.09. – 28.09.24	230
		Günzburg	17.10. – 19.10.24	230
		Günzburg	07.11. – 09.11.24	230
		Regensburg	14.11. – 16.11.24	230

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	13.04.24	110
		Günzburg	17.09.24	110
		Günzburg	12.10.24	110

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	12.04.24	110
		Günzburg	16.09.24	110
		Günzburg	11.10.24	110

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	In Planung	
--	---------	----------	------------	--

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	21.09.24	120
---	-------	----------	----------	-----

**Wir bitten um baldmöglichste Buchung, da Lehrgangsplätze – vor allem zum Jahresende hin – erfahrungsgemäß schnell ausgebucht sind**

**Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21**

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

**laufende Aktualisierung unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)**

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

**Telefon: 08221-31905**

# BUSSGELD WEGEN UNNÖTIGER LÄRMVERURSACHUNG

## ALS EIN BIKER MIT SEINER HARLEY DURCH DIE STADT FUHR

Mutwillige Lärmerzeugung und gefährlicher Fahrstil – diese beiden Aspekte verbinden immer mehr Bürger mit Lenkern von Motorrädern. Vor allem die Lärmbelästigung bedingte unzählige Beschwerden und Anzeigen. Dieser Umstand führte auch zur Gründung des Bundesverbands gegen Motorradlärm. Und Gerichte verkünden aufgrund angezeigter Missstände entsprechende Urteile.

So geschehen in Frankfurt am Main. Dort fuhr ein Biker an einem Karfreitag mit seiner Harley durch die Innenstadt und betätigte ohne tech-

nische Notwendigkeit manuell die zugelassene Abgasklappensteuerung. Der offene Klappenauspuff emittierte dadurch beträchtlichen Lärm. Er kassierte dafür wegen einer „Vorbelastung“ einen um 20 Euro erhöhten Bußgeldbescheid über 100 Euro, gegen den er vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main klagte.

Das Gericht bestätigte die verhängte Ordnungswidrigkeit und bezog sich ebenso wie die Polizisten auf die Straßenverkehrsordnung. Nach Ansicht der Richter spielt es keine Rolle, ob der Klappenauspuff technisch

einwandfrei ist beziehungsweise über eine gültige verkehrsrechtliche Zulassung verfügt. Paragraf 30 Abs. 1 der StVO ziele allein auf die Ahndung eines rücksichtslosen Verhaltens des Verkehrsteilnehmers ab, wenn die manuelle Steuerung der Klappensteuerung zu zusätzlichen, technisch nicht notwendigen Lärmemissionen führe, so das Gericht. Es stellte auch klar, dass in derartigen Situationen eindeutige Zeugenaussagen eine konkrete Lärmmessung ersetzen können.

Quelle: AG Frankfurt am Main, Az. OWi 241 Js-OWi 26773/22

# DAS ÄNDERT SICH 2024

## MINDESTLOHN, GRUNDFREIBETRAG, MINIJOB UND MEHR

Etliche Wirtschaftsforschungsinstitute gehen davon aus, dass sich die Inflation 2024 deutlich abschwächt, der Sachverständigenrat ging Ende 2023 sogar von nur noch 2,6 Prozent aus, so dass sich infolge der gestiegenen Reallöhne und der damit verbundenen höheren Kaufkraft auch die zuletzt schwächelnde Konsumlaune wieder erholen dürfte.

Allerdings lag die Teuerung im Dezember 2023 bei etwa 3,7 Prozent. Genährt werden diese Prognosen von verbraucher- und arbeitnehmerfreundlichen Veränderungen im neuen Jahr, unter die sich jedoch auch einige weniger erfreuliche Neuerungen gemischt haben.

### Nachfolgend einige Einzelheiten

#### Höherer Mindestlohn

Seit 1. Januar 2024 ist der Mindestlohn

um 41 Cent auf nunmehr 12,41 Euro angehoben worden. Erfreulich für Arbeitnehmer, manchmal bitter für Unternehmer im Niedriglohnsektor.

#### Höherer Grundfreibetrag

Ab diesem Jahr ist der Grundfreibetrag von 10.908 Euro auf 11.604 Euro für Ledige und für zusammenveranlagte Ehegatten von 21.816 auf 23.208 Euro angehoben worden. Bis zu dieser Höhe bleiben Einkünfte steuerfrei. Und es besteht sogar noch die Chance auf eine Aufstockung des Freibetrags um 180 Euro fürs laufende Jahr.

#### Höhere Minijob-Grenze

Auch die Obergrenze für die steuerfreien Einkünfte aus Minijobs steigt von 520 auf 538 Euro pro Monat.

#### Höherer Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen

Unternehmer können ihren Mitarbei-

tern eine Vermögensbeteiligung in Form einer Entgeltumwandlung (höherer Lohn) oder einer Zuwendung zusätzlich zum Arbeitslohn gewähren. Für beide Fälle erhöht sich der Steuerfreibetrag dafür von 1.440 auf nunmehr 2.000 Euro pro Jahr.

#### Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber haben noch bis Ende 2024 die Möglichkeit, ihren Angestellten einen 2022 eingeführten Inflationsausgleich von maximal 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei zukommen lassen.

#### Höheres Bürgergeld

Mehr als 5 Millionen Arbeitslose und Migranten beziehen in Deutschland statt wie bisher Hartz IV nun Bürgergeld. Der Regelsatz stieg seit diesem Jahr von bisher 449 Euro für Erwachsene auf 502 Euro, pro Kind werden nun statt 324 Euro im Schnitt 362



Euro vom Staat gezahlt. Hinzu kommen jedoch noch weitere erhebliche unentgeltliche staatlich finanzierte Leistungen:

Bürgergeld-Empfänger bekommen, zusätzlich zu den Regelsätzen, Miete, Heizkosten und die Rundfunkgebühr bezahlt. Alles Dinge, die Nicht-Bürgergeld-Empfänger selbst berappen müssen. Außerdem dürfen Bürgergeld-Empfänger mehr Geld nebenbei verdienen, ohne dass die Regelsätze gekürzt werden, und auch die Grenze für die Anrechnung von Ersparnissen wird angehoben. Ebenso können Bürgergeld-Empfänger zwei Jahre bei voller staatlicher Kostenübernahme in einer Wohnung bleiben, die eigentlich laut Vorschrift zu groß für sie ist. Somit verschwimmen die Grenzen zwischen Bürgergeld und regulärer Arbeit immer mehr, woraus sich sicherlich für mehr Menschen als bisher das Nicht-Arbeiten eher lohnt als das Arbeiten.

#### Höhere Versicherungsbeiträge

Für das laufende Jahr werden teilweise deutlich höhere Versicherungs-

prämien fällig, etwa bei Gebäudeversicherungen, Kfz-versicherungen, Rechtsschutzversicherungen usw.

#### Höhere CO2-Steuer

Seit Jahresbeginn wird eine CO<sub>2</sub> - Abgabe von nunmehr 45 Euro je Tonne fällig. Dadurch verteuern sich beispielsweise das Heizen mit Öl oder Gas, Strom wird stärker besteuert, und die eh schon stark steuerbelasteten Spritpreise dürften nochmal um mindestens 4 Cent pro Liter teurer werden.

#### Höhere Mehrwertsteuer im Restaurant

Der in Zeiten der Pandemie zur Unterstützung der stark gebeutelten Gastronomie vorübergehend abgesenkte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent wurde wieder auf 19 Prozent hochgeschraubt. Mitbedingt durch etwa die Anhebung des Mindestlohns und gestiegener Energiepreise werden sich Restaurant- und Café-besuche unweigerlich verteuern.

#### Blackbox im Auto

Ab 7. Juli müssen alle in Deutschland

neu zugelassenen Autos mit einem sogenannten Event Data Recorder (EDR) ausgestattet sein, der eine kurze Zeitspanne vor und nach einem Unfall aufzeichnet.

Dabei werden unter anderem Daten wie die Geschwindigkeit oder die Motordrehzahl aufgezeichnet und beispielsweise auch registriert, ob der Airbag ausgelöst wurde. Wieder ein Schritt in Richtung „gläserner Bürger“.

#### M+S-Winterreifen ade!

Ab kommenden Oktober sind die M+S-Reifen nicht mehr als Winterreifen zulässig. Ganzjahres- und Winterreifen müssen dann verpflichtend mit dem Alpine-Symbol versehen sein.

#### Förderung von E-Autos

Die staatliche Kaufprämie für E-Autos als Kaufanreiz wurde ersatzlos gestrichen. Seit dem 18.12.2023 um 00:00 Uhr können daher keine neuen Anträge mehr für den Umweltbonus beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

# FIRMENWAGEN AUCH FÜR GESCHÄFTSFÜHRER EINER GMBH

## DER GROSSE SENAT DES BUNDESFINANZHOF MUSS ENTSCHIEDEN

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH verfügte über einen Geschäftswagen der gehobenen Mittelklasse. Die Privatnutzung dieses Fahrzeugs war vertraglich untersagt, privat war auf ihn ein Mittelklassefahrzeug zugelassen. Dieses wurde später durch ein auf die Ehefrau zugelassenes vergleichbares Fahrzeug ersetzt. Daher wurde für das Firmenauto auch kein geldwerter Vorteil angesetzt. Im Zuge einer Betriebsprüfung der GmbH vertrat das Finanzamt nun die Auffassung, der sogenannte Anscheinsbeweis spreche dafür, dass der betriebliche Pkw auch für Privatfahrten genutzt werde, ob-

wohl ein vertragliches Nutzungsverbot bestehe.

Zur Verdeutlichung: Der Anscheinsbeweis ist kein besonderes Beweismittel, sondern die Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung durch den Richter im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 286 Zivilprozessordnung). Das Finanzamt monierte, dass dieses Nutzungsverbot mangels organisatorischer Maßnahmen nicht überwacht worden sei. Die Tatsache, dass auch ein privater Pkw zur Verfügung gestanden habe, sei unerheblich, zumal dieser hinsichtlich Status und Gebrauchswert nicht

dem betrieblichen Fahrzeug entspreche. Daher setzte das Finanzamt eine nach der 1-Prozent Methode berechnete verdeckte Gewinnausschüttung an.

Das Finanzgericht (FG) Münster schloss sich dieser Sichtweise an, ließ jedoch aufgrund unterschiedlicher Rechtsprechung zu ähnlich gelagerten Fällen eine Revision beim I. Senat zu. Bleibt abzuwarten, wie sich dieser entscheidet und ob sich ggf. der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) damit befassen muss.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach



VERSICHERUNGSMAKLER  
GÜNZBURG

Krankenhausstr. 21  
89312 Günzburg

Tel.: 08221 / 20 78 88 5

[www.versicherungsmakler-gz.de](http://www.versicherungsmakler-gz.de)  
[info@versicherungsmakler-gz.de](mailto:info@versicherungsmakler-gz.de)

PERSÖNLICHE BERATUNG. VOR ORT. IN GÜNZBURG.



**FRÜH ÜBT SICH.**  
SOLANGE DU GUT VERSICHERT BIST!



# TEURE UNFALLSCHÄDEN AN E-AUTOS

## REPARATUREN BIS ZU 35 PROZENT HÖHER ALS BEI VERBRENNERN

Bis Ende 2023 wurde bereits über eine Million E-Autos in Deutschland zugelassen, Tendenz steigend. Klingt zwar zunächst einmal beachtlich, entspricht jedoch nur etwas über 2 Prozent der Gesamtzahl angemeldeter Pkw.

Häufig wird dafür mit niedrigen Unterhalts- und Reparaturkosten nach Unfällen geworben. Doch der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) prognostiziert eine alarmierende Entwicklung.

Denn laut einer Studie sind Verbrenner häufiger in Unfälle verwickelt, der finanzielle Aufwand für Reparaturen von E-Autos nach einem Unfall liegt jedoch satte 30 bis 35 Prozent über dem von Verbrennern. Für diese aktuelle Untersuchung verglich der GdV über den Zeitraum von 3 Jahren 37

Modellpaare aus Elektroautos und Verbrennern in Bezug auf Unfallhäufigkeit und unfallbedingte Reparaturkosten (siehe Grafik).

Zumindest werden beide Faktoren, teurere, aber weniger Schäden bei Elektroautos - bei der Berechnung der individuellen Typklassen des jeweiligen Modells berücksichtigt. Dennoch spricht sich der Verband für die Mobilitätswende aus, wenngleich er vor steigenden Versicherungsprämien warnt. Der Anstieg ist zum einen grundsätzlich durch steigende Kosten für aufgewandte Arbeitszeit und Ersatzteile bedingt. So berechnen die Kfz-Werkstätten zurzeit im Schnitt 175 Euro pro Arbeitsstunde, die Lackierer sogar 185 Euro. Zum anderen werden bei Unfällen mit E-Autos häufiger die Batterien in Mitleidenschaft

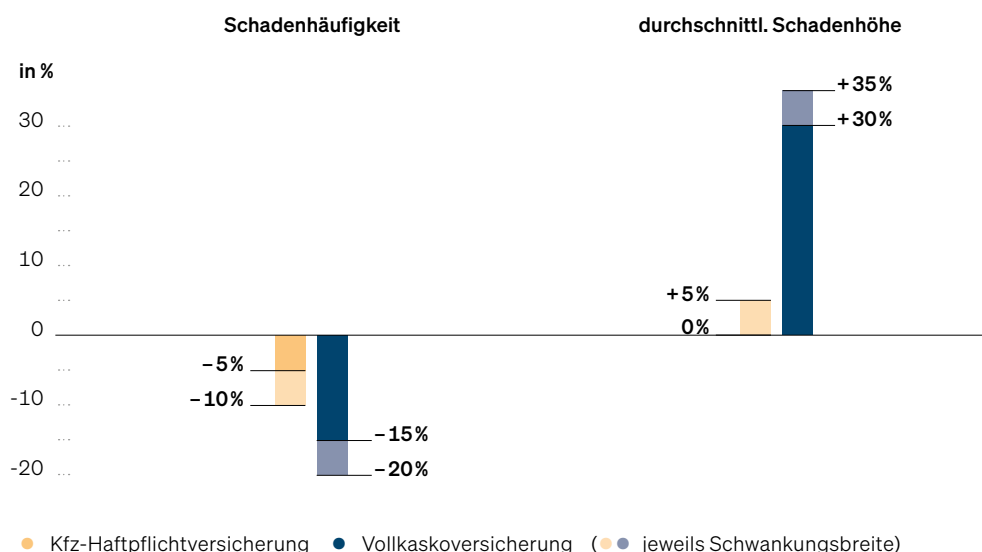
gezogen, deren Kosten sich zwischen 10.000 und 40.000 Euro belaufen. Außerdem sind Lieferzeiten für Ersatzbatterien teilweise sehr lange, was hohe Kosten für Ersatzfahrzeuge nach sich zieht.

Sollte die Energiewende auch im Fahrzeugbereich erfolgreich vorangehen, so bleibt zu hoffen, dass auch Hersteller von E-Fahrzeugen ihren Beitrag zur Kostendämpfung leisten und zum Beispiel den Aufprallschutz für Batterien deutlich verbessern. Denn hohe Kosten senken zusätzlich die Bereitschaft, auf Verbrenner zugunsten von Elektroautos zu verzichten, zumal die Bundesregierung die Kaufprämie im Dezember 2023 überraschend abgeschafft hat.

Quelle: www.gdv.de

### Elektroautos haben höhere Reparaturkosten als vergleichbare Verbrenner

Schadenbilanzen von Elektroautos im Vergleich zu ähnlichen bzw. baugleichen Verbrennern



Quelle: GDV, eigene Berechnung von 37 Modellpaaren

© www.gdv.de  
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft



# FAHRLEHRERLAUBNIS-ERWERB: LOHNT SICH DER WEG ÜBER ÖSTERREICH?

IN EINIGEN FÄLLEN KANN DAS ERFOLGVERSPRECHEND SEIN.  
MEINT DER AUTOR, RECHTSANWALT DIETRICH JASER, GÜNZBURG

In diesem Beitrag wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sollen alle Geschlechter damit angesprochen werden. Aus aktuellem Anlass sollen nachfolgend die Voraussetzungen des Erwerbs der Fahrerlaubnis der Klasse B in Österreich und die Voraussetzungen für deren Anerkennung in Deutschland zum Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis Klasse BE dargestellt werden.

## I. Die österreichische Fahrlehr-Ausbildung

Die Fahrlehr-Ausbildung wurde in Österreich mit Wirkung vom 01.01.2024 neu geregelt.

In Österreich wird, im Gegensatz zu Deutschland, zwischen dem Fahrlehrer und dem Fahrtschullehrer unterschieden. Der Fahrlehrer darf nur praktischen Fahrunterricht erteilen, der Fahrtschullehrer darf theoretischen und praktischen Unterricht erteilen.

### 1. Voraussetzungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis (nur praktischer Unterricht):

- Besitz einer Fahrerlaubnis (in Österreich: Lenkberechtigung) der angestrebten Klasse(n) seit mind. drei Jahren.
- Nachweis von mindestens drei Jahren Fahrpraxis mit den Fahrzeugen der angestrebten Klasse oder Nachweis von einem Jahr



Fahrpraxis und Absolvierung eines Praxis-Ersatzseminars der betreffenden Klasse; die nachgewiesene Fahrpraxis muss innerhalb der letzten fünf Jahre liegen.

- Zuverlässigkeit (in Österreich: Vertrauenswürdigkeit) im Sin-

ne des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes, d.h. der Bewerber darf in den letzten Jahren keine schwerwiegenden Verkehrsverstöße begangen haben.

- seit mind. sechs Monaten Hauptsitz in Österreich.



- im Gegensatz zu Deutschland ist in Österreich keine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Vorbildung Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis.

Die Ausbildung zum Fahrlehrer einschließlich Prüfungen dauert in Österreich ca. sechs Monate. Ab dem dritten Monat kann bereits ein Verdienst erzielt werden.

## 2. Voraussetzungen für den Erwerb der Fahrerschullehrerberechtigung (theoretischer und praktischer Unterricht):

- Besitz einer Fahrerlaubnis (in Österreich: Lenkberechtigung) der angestrebten Klasse(n) seit mind. drei Jahren.
- Nachweis von mind. drei Jahren Fahrpraxis mit den Fahrzeugen der angestrebten Klasse(n) oder Nachweis von einem Jahr Fahrpraxis und Absolvierung eines Praxis-Ersatzseminars der betreffenden Klasse; die nachgewiesene Fahrpraxis muss innerhalb der letzten 5 Jahre liegen.
- Zuverlässigkeit (in Österreich: Vertrauenswürdigkeit) im Sinne des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes, d.h. der Bewerber darf in den letzten Jahren keine schwerwiegenden Verkehrsverstöße begangen haben.
- Reifeprüfungszeugnis (Abitur, in Österreich: Matura, oder (Fach-) Hochschulreife, in Österreich: Studienberechtigungsprüfung) oder
- Fahrlehrer, die im letzten Jahr und mindestens zwei Jahre lang innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung praktischen Unterricht in einer Fahrschule erteilt haben.
- seit mind. sechs Monaten Hauptwohnsitz in Österreich.

Die Ausbildung zum Fahrerschullehrer nimmt etwa so viel Zeit in Anspruch, wie die Ausbildung zum Fahrlehrer, freilich mit zusätzlichen Prüfungen.

## II. Anerkennung in Deutschland

Personen, die im Besitz der österreichischen Fahrerlaubnis sind, können unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Fahrerlaubnis beantragen. Gesetzliche Grundlage für die Anerkennung der österreichischen Fahrerlaubnis zur Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist § 3 des Fahrerlaubengesetzes (FahrLG) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrerlaubengesetz (FahrIGDV). Danach ist Voraussetzung, dass der ausländische Nachweis über die Befähigung zur Fahrerschülerausbildung (Befähigungsnachweis) die Voraussetzungen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie erfüllt.

Die wichtigsten Regeln dieser Richtlinie bezogen auf den Fahrlehrerberuf sind:

- Die ausländische Fahrerlaubnis muss mit der deutschen Fahrerlaubnis gleichwertig sein.
- Die Erlaubnisbehörde muss die Berufserfahrung als Fahrlehrer im Anerkennungsverfahren berücksichtigen.
- Die Berufserfahrung als Fahrlehrer kann wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Fahrerlaubnis und der deutschen Fahrerlaubnis ausgleichen.
- Personen mit zu wenig Berufserfahrung als Fahrlehrer können wesentliche Unterschiede auch durch Ausgleichsmaßnahmen ausgleichen.

Da die österreichische Fahrerlaubnis zur Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis aufgrund der kürzeren Ausbildung

und der geringeren Ausbildungsinhalte nicht gleichwertig ist, kann, sofern nicht eine mehrjährige Berufserfahrung als Fahrlehrer vorliegt, die Erteilung der Fahrerlaubnis von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Dieses „kann“ wird in der Regel von den deutschen Behörden als „muss“ ausgelegt, so dass der Betroffene entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung absolvieren muss. Die Behörde hat hierbei nicht die Wahl, diese verbleibt bei dem Betroffenen, der selbst entscheiden kann, ob er eine Eignungsprüfung ablegt, die inhaltlich in etwa der Fahrerlaubnisprüfung entspricht, oder einen Anpassungslehrgang absolviert, der von den Fahrerlaubnisausbildungsstätten durchgeführt wird.

Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Gegenstand der Eignungsprüfung sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrerlaubnisrecht.

Der Anpassungslehrgang dauert nach § 1 FahrIGDV höchstens drei Jahre, in der Praxis jedoch – analog zur Fahrerlaubnisausbildung an der Fahrerlaubnisausbildungsstätte – ca. neun Monate. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrerlaubnisrecht. Voraussetzung einer erfolgreichen Teilnahme am Anpassungslehrgang ist, dass der Bewerber an dem Lehrgang aktiv und vollständig teilgenommen hat. Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs ist von der Fahrerlaubnisausbildungsstätte zu bewerten. Hierbei genügt es, dass dem Bewerber bescheinigt wird, dass er aktiv, vollständig und erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat.

Nach Abschluss des Lehrgangs muss dem Bewerber eine entsprechende

Bescheinigung ausgestellt werden.

### III. Vorteil der Fahrlehrerausbildung in Österreich?

Vergleicht man die zeitliche Dauer der Fahrlehrerausbildung in Deutschland, die mindestens 12 Monate dauert und Dauer der Ausbildung in Österreich, die rund sechs Monate dauert, zu deren Anerkennung aber ein rund neunmonatiger Anpassungslehrgang absolviert werden muss (sofern keine Eignungsprüfung absolviert wird), stellt man fest, dass kein zeitlicher Vorteil für eine Fahrlehrerausbildung in Österreich spricht. Schneller erhält man über den österreichischen Umweg also grundsätzlich keine deutsche Fahrlehrerlaubnis. Sieht man von den zeitlichen Aspekten ab, sprechen dennoch zwei Gründe für die Ausbildung in Österreich:

1. In Österreich besteht die Möglichkeit, bereits nach zwei Monaten der Ausbildung ein Einkommen zu erzielen.
2. Die erforderliche Vorbildung ist geringer. Für die österreichische Fahrlehrerberechtigung ist keine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige Vorbildung erforderlich. Es genügt, die erforderliche Fahrpraxis von in der Regel drei Jahren nachzuweisen.

Zwar besteht in Deutschland die Möglichkeit das Manko einer fehlenden Berufsausbildung oder gleichwertigen Vorbildung unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. mittlere Reife und langjährige Berufstätigkeit) durch erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrlehrereignungstest (z.B. von Moving) zu kompensieren.

Doch nach bisheriger Erfahrung erkennen einige Erlaubnisbehörden dies zu Unrecht nicht oder nur selten an, so dass häufig gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss, um zum erstrebten Ziel zu gelangen.

Sofern die Möglichkeit dazu besteht – immerhin muss ein mindestens sechsmonatiger Hauptwohnsitz in

Österreich nachgewiesen werden – kann der Umweg über Österreich in Fällen einer fehlenden Berufsausbildung oder gleichwertigen Vorbildung schneller zum Ziel führen.

Diejenigen, die keine Möglichkeit haben, einen mindestens sechsmonatigen Hauptwohnsitz in Österreich zu begründen, können dennoch nach mehrjähriger Berufstätigkeit und erfolgreich abgelegtem Fahrlehrereignungstest die Fahrlehrerlaubnis erwerben.

Sollte sich die Erlaubnisbehörde dagegen sperren, besteht in vielen Fällen eine gute Erfolgsaussicht, diese auf juristischem Wege zu „überzeugen“.

Dabei ist es allerdings dringend anzuraten, sich der Hilfe eines versierten, langjährig im Fahrlehrerrecht tätigen und erfahrenen Anwalts zu bedienen.

**Dietrich Jaser, Rechtsanwalt**  
Spezialist für Fahrlehrerrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Strafverteidiger  
anwalt@domusjuris.de

# Mitglied werden!

# IDFL.DE

## Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)





# NUR SCHUMMELEI ODER BETRUG?

## WENIGER ANGEBEN ALS VERBRAUCHT - IST DAS KLUG?

In vielen Sparten steigen Versicherungsprämien Jahr für Jahr. Da kommt so mancher in Versuchung, es mit den Angaben für einen Vertragsabschluss nicht ganz so genau zu nehmen.

Bei der KFZ-Versicherung könnte man doch eine geringere jährliche Fahrleistung oder die unzutreffende Alleinbenutzung des Fahrzeugs angeben, bei der Wohngebäudeversicherung etwa eine geringere Wohnfläche, es bei der Lebensversicherung oder Krankenversicherung mit den

Angaben zur Gesundheit nicht ganz genau zu nehmen usw. Generell ist jedoch der Versicherungsnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Veränderungen umgehend anzuzeigen. Fliegt der Schwindel zum Beispiel im Leistungsfall auf, kann dies schwerwiegende Folgen haben, etwa die fristlose Kündigung und Rückabwicklung des Vertrags. Im Klartext: Der bis dato Versicherte bleibt dann bestenfalls auf seinem Schaden sitzen. Falsche Angaben, die offengelegt werden, können auch ohne

Leistungsfall beispielsweise beim Verschweigen von Krankheiten bis zu drei bzw. fünf Jahren nach Vertragsabschluss zur Vertragskündigung führen, je nachdem, ob es sich um eine private oder gesetzliche Kasse handelt.

Es lohnt sich also in jedem Fall, im Rahmen eines Versicherungsabschlusses ausschließlich wahrheitsgetreue Angaben zu machen, um zum Beispiel im Schadensfall auch die finanziellen Leistungen zuerkannt zu bekommen.

# ANGEMESSENE FRIST BEI ABMAHNUNG NOTWENDIG

## DAS LANDGERICHT IN BERLIN HAT DAS ENTSCHIEDEN

Nachdem zwei Personen festgestellt hatten, dass ein großes Medienunternehmen ohne ihre Einwilligung Fotos von ihnen angefertigt und diese im Netz veröffentlicht hatte, mahnten sie das Unternehmen wegen dieser Urheberrechtsverletzung ab und setzten eine Frist von wenigen Stunden für die Löschung dieser Bilder.

Nachdem diese Frist erfolglos abgelaufen war, beantragten die beiden beim Landgericht (LG) Berlin eine einstweilige Verfügung, obwohl die Rechtsabteilung eine Fristverlängerung von 24 Stunden erbat, um die Bilder offline zu stellen und zudem eine Unterlassungserklärung übersandte.

Die Kosten für die einstweilige Verfü-

gung wurden vom Landgericht dem Medienunternehmen auferlegt, das dagegen erfolglos Widerspruch einlegte.

Deshalb ging es vor dem Kammergericht (KG) Berlin in Revision. Das Kammergericht stellte klar, dass die Auferlegung der Kosten nicht rechtmäßig sei, weil die gesetzte Frist zur Entfernung der Bilder aus dem Netz zu kurz bemessen war.

### Fazit

Wer abmahnt, muss dem Betroffenen in jedem Fall eine angemessene Frist zur Abstellung des Sachverhalts einräumen.

Quelle: KG Berlin,  
10.Zivilsenat,  
Az.: 10 W 79/23

## Seminar- Termine

finden Sie unter  
[fahrlehrerweiterbildung.de](http://fahrlehrerweiterbildung.de)  
oder auf Seite 9

# ROTLICHTVERSTOSS IST GROB-FAHRLÄSSIGES VERHALTEN

## DER BESCHULDIGTE TRUG 100 PROZENT DER KOSTEN

Ein Pkw-Fahrer näherte sich einer Baustelle, die wegen der Sperrung der rechten Fahrbahn mit einer Behelfsampel ausgestattet war. Diese überfuhr er mit hoher Geschwindigkeit bei Rot und kollidierte mit einem Pkw, der aus einem Parkhaus bei Grün in diese Straße einfuhr. Das zuständige Landgericht verurteilte den Rotlichtsünder zu 75 Prozent der Schadenübernahme, die Geschädigte zu 25 Prozent, weil sie sich bei der

Ausfahrt aus dem Parkhaus nicht vergewissert hatte, dass von rechts kein Fahrzeug kommt.

Dagegen legte die Geschädigte erfolgreich Widerspruch beim Oberlandesgericht (OLG) des Saarlandes ein. Dies stellte fest, dass ein etwaiges Mitverschulden der bei Grünlicht in den Kreuzungsbereich Einfahrenden als gering zu bewerten sei. Daher sei es im Gegensatz zum vergleichsweise

schweren Verschulden des Rotlichtverstoßes unbedeutend. Bereits das Nichtbeachten des Rotlichts einer Ampel sei wegen der damit verbundenen erheblichen Gefahren in aller Regel als grob fahrlässig zu bewerten, so das OLG. Der Schaden musste daraufhin zu 100 Prozent vom Rotlichtsünder übernommen werden.

Quelle: OLG des Saarlands, Az. 3U 11/23

# FAHRER MIT HANDY IN DER HAND AM STEUER

## "AUFNEHMEN ODER HALTEN" DES GERÄTS IST KEIN VERSTOSS

In Paragraph 23 Abs.1a der StVO ist die Nutzung von elektronischen Geräten als Fahrzeuglenker während der Fahrt geregelt. Demnach sind weder die Aufnahme noch das Halten des Geräts während der Benutzung erlaubt.

Ein Autofahrer wurde während der Fahrt erwischt, als er sein Smartphone während eines Gesprächs über die Bluetooth-Freisprecheinrichtung in der Hand hielt und mit einem Bußgeld belegt. Daraufhin zog er vor Gericht. Das Amtsgericht Villingen-Schwenningen sah in seinem Verhalten einen Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO und verurteilte ihn zu einer Geldbuße über 250 Euro. Dagegen legte der Betroffene erfolgreich Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe ein. Das Gericht hob das Urteil der Vorgängerinstanz auf. Es stellte fest, dass allein das Aufnehmen oder Halten ei-



Foto von Sherise Van Dyk auf Unsplash

nes elektronischen Gerätes während der Fahrt für den Führer eines Kraftfahrzeuges keinen Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO darstelle und damit auch nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könne. Eine Umlagerung des Gerätes etwa zur Verhinderung seiner Beschädigung sei in jedem Falle erlaubt, so das Gericht. Das

Verfahren endete für den Kläger mit einem Freispruch. Wer für ähnliche Sachverhalte ein Bußgeld entrichten musste oder zukünftig muss, hat also durchaus die Chance, dass diese Maßnahme straffrei bleibt.

Quelle: OLG Karlsruhe, Az. 1 ORBs Ss 151/23

# BEWIRTUNGSKOSTEN ODER AUFMERKSAMKEITEN?

## DIESE FRAGE IST BEI BETRIEBSPRÜFUNGEN EIN DAUERBRENNER

Bewirtungskosten sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, Aufmerksamkeiten jedoch nur zu 70 Prozent. Außerdem müssen beim Abzug von Bewirtungskosten Aufzeichnungs- und weitere formale Pflichten erfüllt werden. Vermutlich war dies der Anlass für die niedersächsische Finanzverwaltung, sich mit dieser Abgrenzung zu befassen.

### Hier das Ergebnis:

- Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen verköstigt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Verköstigung oder die Werbung bzw. Repräsentation im Vordergrund steht.
- Aufmerksamkeiten in geringem Umfang werden als Geste der Höflichkeit eingestuft, etwa bei betrieblichen Besprechungen.
- Sobald auch nur kleine Speisen dargereicht werden, ist dies als Bewirtung einzustufen, zum Beispiel belegte Brote oder Brötchen, Salate, kleine Nudelgerichte, Kuchen oder Torten.
- Eine betragsmäßige Abgrenzung von Bewirtung und Aufmerksamkeit ist nicht möglich. Somit stellt beispielsweise der Verzehr einer Bratwurst mit Kartoffelsalat bereits eine Bewirtung dar, während es sich beim Genuss einer Flasche Champagner anlässlich eines Vertragsabschlusses um eine Aufmerksamkeit handeln kann.
- Die lohnsteuerrechtliche sogenannte Nichtaufgriffsgrenze von 60 Euro für Aufmerksamkeiten gegenüber Arbeitnehmern kann zur Abgrenzung von Aufmerksamkeiten und Bewirtungskosten nicht herangezogen werden.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

# HABEN RADFAHRER IMMER VORFAHRT?

## GERICHT BEFAND: PKW IM UNRECHT

Radler sind wie Autofahrer und Fußgänger Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr. Daher gelten auch für Fahrradfahrer alle Verkehrsregeln und somit auch die Vorfahrtsregelungen.

Diese gesetzliche Vorgabe wurde für eine Autofahrerin aus dem Rheinland-Pfalz-Kreis zum Verhängnis. Sie wollte aus einem Feldweg kommend in eine Landstraße einbiegen, zu der parallel ein Radweg verlief.

Beim Überqueren des Radweges kollidierte sie mit einem von links kommenden Radfahrer, den sie als Unfallverursacher sah, weil er ihr die Vorfahrt genommen habe. Daher wollte sie den Schaden an ihrem Pkw

in voller Höhe ersetzt bekommen. Diesen Sachverhalt beurteilte das Amtsgericht (AG) Neustadt jedoch anders, worauf die Betroffene Revision beim Landgericht (LG) Frankenthal einlegte.

Das LG schloss sich der Rechtsauffassung des AG an und begründete dies damit, dass der Radweg zur Landstraße gehöre und somit deren Vorfahrtsrecht besitze. Deshalb müssen Verkehrsteilnehmer, die vom Feldweg in eine Landstraße einbiegen auch den Radfahrern auf dem parallel verlaufenden Radweg die Vorfahrt gewähren.

Quelle: LG Frankenthal Pfalz), Az. 2S 94/22



Foto von Jacek Dylag auf Unsplash

# Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

**Nur als Team sind wir stark!**

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF